

SGIG

Studiengruppe für Gesundheitsschutz
in Industrie, Dienstleistung und Gewerbe

STATUTEN

I. Name, Zweck und Tätigkeit der Studiengruppe

Art. 1

Unter dem Namen "Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie, Dienstleistung und Gewerbe" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, der die Förderung der Arbeitsmedizin, der Arbeitssicherheit und der Arbeitshygiene zum Ziele hat.

Die Studiengruppe pflegt insbesondere den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zwischen Ärzten, Sicherheitsingenieuren, Arbeitshygienikern und anderen Personen, die sich mit Fragen aus den erwähnten Sachgebieten beschäftigen.

Sie arbeitet möglichst eng mit andern Organisationen und Gesellschaften zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Die Studiengruppe ist im besonderen eine Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA).

Art. 2

Die Studiengruppe sucht ihre Aufgabe durch die Veranstaltung von Vorträgen, Aussprachen, Kursen, Betriebsbesichtigungen. Sie kann sich auch an der Förderung von Forschungsarbeiten beteiligen. Sie kann für die Erledigung einzelner Aufgaben Kommissionen bestellen. Die Tätigkeit der Studiengruppe beschränkt sich auf das Gebiet der deutschen Schweiz.

Art. 3

Die Studiengruppe ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Studiengruppe setzt sich zusammen aus

- a) Einzelmitgliedern,
- b) Kollektivmitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Kollektivmitglied können Firmen, Vereine, Behörden, Gewerkschaften und Verbände sein.

Art. 5

Bewerber, die als Einzel- oder Kollektivmitglied in den Verein eintreten möchten, haben ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten der Studiengruppe zu richten. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt, der schriftlich auf Jahresende dem Präsidenten eingereicht wird;
- b) durch den Tod;
- c) durch Ausschluss, auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung;
- d) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, durch Beschluss des Vorstands.

III. Die Organe der Studiengruppe und ihre Funktionen

Art. 7

Die Organe der Studiengruppe sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. ständige oder für bestimmte Zwecke bestellte Kommissionen.

Art. 8

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich dazu eingeladen.

Stimmberechtigt sind die Einzel- und Ehrenmitglieder mit einer und die Kollektivmitglieder mit zwei Stimmen.

Art. 9

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen, sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit, je auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
3. Abnahme der Berichte allfälliger Kommissionsvorsitzender;
4. Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder;
5. Genehmigung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit der Studiengruppe;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, den Vorsitzenden allfälliger Kommissionen und aus weiteren Beisitzern, deren Zahl sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet.

Die Generalversammlung bezeichnet den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11

Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der nach dem Vereinszweck vorgesehenen Veranstaltungen; er vollzieht ferner die Beschlüsse der Generalversammlung und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

IV. Haftbarkeit, Statutenänderungen und Auflösung

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten der Studiengruppe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13

Statutenänderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen, sowie der Genehmigung der Delegiertenversammlung der SVAAA.

Art. 14

Die Auflösung der Studiengruppe kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. In einem solchen Fall ist das Vereinsvermögen einer anderen Institution zuzuwenden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Der dannzumal im Amt stehende Vorstand besorgt die Liquidation.

V. Inkrafttreten

Art. 15

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung der Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie und Gewerbe vom 24. Januar 2002 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Januar 1991 und treten mit der Genehmigung am 24. Januar 2002 in Kraft.

Schwyz, den 24. Januar 2002

Der Präsident

Der Vizepräsident

D. Voss

Dr. W. Bachmann